

1

76

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 63/69

URTEIL

Verkündet am
23. Oktober 1969
P o h l ,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Bronislawa K [REDACTED] geb. W [REDACTED],
[REDACTED] I [REDACTED] Ave., T [REDACTED] /Kanada,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Oktober 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Dr. Woesner und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. April 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1905 in S [REDACTED] /Polen geborene nichtjüdische Klägerin war zu Beginn des zweiten Weltkriegs Schneiderin in Warschau. Sie wurde am 23. September 1940 von der Gestapo verhaftet und in das Gefängnis Pawiak gebracht. Von dort gelangte sie am 22. September 1941 in das Konzentrationslager Ravensbrück, war vom 21. September 1943 bis zum 20. April 1945 im Lager Grünberg und dann bis zur Befreiung am 23. April 1945 wieder in Ravensbrück. Anschließend kam sie zunächst nach Schweden. Im August 1947 wanderte die Klägerin nach Kanada aus, dessen Staatsbürgerschaft sie am

- 3 -

28. Juni 1949 erwarb. Bis dahin war sie polnische Staatsangehörige.

Die Klägerin meldete 1957 Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Freiheit und wegen Schadens an Körper oder Gesundheit an. Die Entschädigungsbehörde des beklagten Landes entschädigte den geltend gemachten Freiheitschaden gemäß §§ 1 Abs. 2 Ziff. 1, 160 BEG. Den Gesundheitsschadensantrag lehnte sie dagegen ab, da die Klägerin nicht im Sinne von § 1 BEG verfolgt worden sei.

Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben. Das Landgericht hat die Klage im wesentlichen aus den Gründen des angefochtenen Bescheides abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Frage der Verfolgung offengelassen und die Berufung zurückgewiesen, da die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 160 BEG nicht erfüllt seien.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Das Berufungsgericht hat die Klägerin nicht als Flüchtling im Sinne des § 160 Abs. 2 BEG angesehen, weil sie bis zum Zeitpunkt ihrer Einbürgerung in Kanada bei Inanspruchnahme des Schutzes des polnischen Staates weder rassische noch politische oder soziale Verfolgung zu befürchten gehabt hätte.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts beruhen im wesentlichen auf der früheren Rechtsprechung des Bundes-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gerichtshofs zur Entschädigungsberechtigung des sogenannten réfugié sur place, weichen jedoch von der inzwischen ergangenen Entscheidung des Senats in RzW 1968, 571 Nr. 34 ab. Danach ist gemäß § 160 BEG auch derjenige entschädigungsberechtigt, dem es in dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt nach den in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Anschauungen nicht zuzumuten gewesen wäre, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein als grundlegend anzusehen sind.

Unter diesen Gesichtspunkten wird die Anspruchsberechtigung der Klägerin zu überprüfen sein, falls das Berufungsgericht nicht die Frage verneint, ob sie im Sinne des § 1 BEG Verfolgte ist.

Graf	Maaß	v.d. Mühlen	Dr. Woesner	Henkel
------	------	-------------	-------------	--------